

Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Finanzverwaltung des BKV richtet sich nach dieser Finanzordnung und den sie ergänzenden Beschlüssen der Organe (§ 6 der Satzung).

(2) Einnahmen des BKV sind insbesondere:

a) Beiträge:

Sie werden gemäß § 4 der Satzung festgelegt und sind den Mitgliedern jährlich in einer Beitragsregelung, möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres (§ 15 der Satzung), bekannt zu geben.

b) Meldegebühren:

Die Höhe der Meldegebühren wird von den Sportausschüssen in Abstimmung mit dem Präsidium festgesetzt. Sie sind mit der Ausschreibung bekannt zu geben (§ 5 Absatz 3 der Satzung).

Der Sportausschuss übermittelt innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Spielplanes dem Schatzmeister eine Soll-Liste der zu zahlenden Meldegebühren – getrennt nach einzelnen Veranstaltungen.

c) Geldbußen:

Die Sportausschüsse können Geldbußen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, verhängen. Sie sind mit den Spielordnungen der Sparten zu beschließen (§ 5 Abs. 1 und 3 der Satzung). Der Sportausschuss unterrichtet die Vereine schriftlich über verhängte Geldbußen und übermittelt dem Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen Kopien der Schreiben oder eine Soll-Liste der zu zahlenden Geldbußen.

Für die Nichtteilnahme am Verbandstag wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 30,00 festgesetzt.

Die Sparten können für die Nichtteilnahme an der Spartenversammlung ein Ordnungsgeld bis zu € 30,00 festlegen.

- (3) Die Zahlung der Forderungen soll auf Bankeinzugsverfahren umgestellt werden.
- (4) Meldegebühren sind mit den Ausschreibungen bekannt zu geben (§ 5 Abs. 3 der Satzung) und werden von dem ausschreibenden Organ in Abstimmung mit dem Präsidium festgesetzt.

Spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Spielplanes hat der Sportausschuss dem Schatzmeister eine Soll-Liste – getrennt nach einzelnen Veranstaltungen – der zu zahlenden Meldegebühren zu übergeben.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag (§ 7 der Satzung) oder den Verbandsbeirat (§ 12 Abs. 3 der Satzung) zu genehmigen.
- (2) Die Ausschüsse wirken bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit und haben dem Präsidium bis zum 01. Dezember des Vorjahres die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen. Wirkt ein Ausschuss bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht mit, entscheidet das Präsidium nach den Erfahrungswerten der Vorjahre.
- (3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind nicht übertragbar. Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes ausgewiesenen Mittel nicht aus, so kann das Präsidium einen Ausgleich durch freie Mittel aus anderen Positionen vornehmen.
- (4) Für jede im BKV durch einen Ausschuss geführte Sparte sind Mittel für die Verwaltungsarbeit und die sportlichen Veranstaltungen vorzusehen; gesellige Veranstaltungen (z.B. Siegerehrung im festlichen Rahmen) sind keine sportlichen Veranstaltungen.

Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbetrag für den Ausschuss,
 - b) Zuschuss zur Beschaffung von Ehrenpreisen,
 - c) Anteil je Sportler aufgrund der Bestandsmeldung des Vorjahres,
 - d) Werden Meldegebühren und sonstige Gebühren erhoben, dienen sie zur Deckung der Ausgaben.
- (5) Die im Haushalt vorgesehenen Mittel werden den Ausschüssen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Antrag zur Verfügung gestellt. Mehrausgaben, welche die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel überschreiten, müssen beim Präsidium beantragt und begründet werden.

Werden gesellige Veranstaltungen (z.B. Siegerehrung im festlichen Rahmen) geplant, so ist dem Präsidium vor der Bekanntmachung der Veranstaltung ein kostendeckender Finanzierungsplan rechtzeitig zur Einwilligung einzureichen.

§ 3 Kassenverwaltung

- (1) Alle Geschäftsvorfälle unterliegen der Aufzeichnungspflicht.
- (2) Für die Kassenführung des BKV ist der Schatzmeister zuständig.
- (3) Kontovollmacht erhalten der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister. Für laufende und wiederkehrende Ausgaben zeichnet der Schatzmeister bis zu € 500,00 allein. Darüber hinaus zeichnen zwei Verfügungsberechtigte.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.
- (2) Der Schatzmeister hat innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium unter Vorlage einer genauen Übersicht die Finanzlage darzulegen und über alle Einnahmen und

Ausgaben Rechnung zu legen.

- (3) Der Schatzmeister hat auf Verlangen des Präsidenten oder des Präsidiums Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren und Auskünfte über die Kassenlage zu erteilen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister nach erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Präsidium zu melden.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Der Abschluss von Verträgen und Rechtsverbindlichkeiten mit finanzieller Auswirkung bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.
- (2) Zeichnungsberechtigt ist nur das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Rechtsverbindlichkeiten und Verträge, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitglieder haben, bedürfen der Zustimmung des Verbandstages oder des Verbandsbeirates. Dies gilt nicht für die Beschlüsse der Organe der übergeordneten Verbände (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer (§ 7 Abs. 1 Buchst. g der Satzung), möglichst aus verschiedenen Vereinen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag (§ 7 Abs. 2 Buchst. a der Satzung) haben die Kassenprüfer die Kasse des BKV eingehend zu prüfen und einen Prüfbericht für den Verbandstag oder Verbandsbeirat zu erstellen.
- (3) Der Prüfungsauftrag umfasst mindestens die Prüfung
 - a) der Übernahme der Bestände aus dem Vorjahr,
 - b) der Einnahmen und Ausgaben (stichprobenweise),
 - c) die Finanz- und Sachbestände am Ende des Geschäftsjahres,

- d) die Wirtschaftlichkeit der Verbandsführung und
- e) der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung.

- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, außerhalb der Prüfung nach Absatz 2 jederzeit – nach vorheriger Ankündigung – die Kasse, die Kassenbücher und sämtliche Belege zu prüfen.

§ 7 Erstattung von Auslagen

Die Höhe der Erstattung von Auslagen für Personen, die im Auftrag des BKV tätig werden, wird vom Präsidium nach den jeweils gültigen Lohn- und Einkommensteuer-Richtlinien festgelegt und in einer Anlage zur Finanzordnung [(A) Kostenerstattung, Ziffer 1. bis 3.] ausgewiesen. Erstattungsfähige Aufwendungen sind zeitnah abzurechnen.

§ 8 Gebühren und Kosten der Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsverfahren vor dem Präsidium oder einem Sportausschuss (Erstentscheidung) sind gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Einleitung eines Spruchkammerverfahrens jeder Art werden vom Verbandstag oder Verbandsbeirat beschlossen und in der Anlage zur Finanzordnung ausgewiesen.
- (3) Die Erstattung von Auslagen für die Mitglieder der Spruchkammer richtet sich nach § 7.
- (4) Übersteigen die Verfahrenskosten die Gebühren nach Absatz 2, so sind die Mehrkosten von der unterliegenden Partei zu tragen.

§ 9 Sonstiges

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Anlage zur Finanzordnung

A) Kostenerstattung

1. Fahrkosten

An Fahrkosten werden erstattet:

- a) Bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu einer Fahrstrecke von 300 km der Kostenansatz für die II. Klasse ab 300 km für die I. Klasse, je einschließlich Zuschlägen. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme ermäßigter oder kostenloser Fahrausweise ist anzuzeigen. Parkgebühren aufgrund An- und Rückfahrt mit Pkw werden nicht erstattet.
- b) Bei Pkw-Benutzung 0,30 € pro Kilometer. Bei Fahrten zu Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- c) An- und Abfahrt zum jeweiligen Bundesbahnhof mit Öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Taxi.

2. Tagegeld

Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes und bei Tagungen übergeordneter Verbände sowie Tagungen und Sportveranstaltungen des BKV wird ein Pauschaltagegeld gezahlt:

	<u>eintägig</u>	<u>mehrtägig</u>
a) bis zu 6 Stunden	€ 4,00	€ 5,00
b) mehr als 6 Stunden	€ 5,00	€ 7,00
c) mehr als 8 Stunden	€ 8,50	€ 12,00
d) mehr als 10 Stunden bis 12 Stunden	€ 14,50	€ 18,50
e) über 12 Stunden (ganztägig)	€ 18,00	€ 27,00

Soweit der BKV die Kosten für die Verpflegung bei eigenen Veranstaltungen übernimmt, wird kein Tagegeld gezahlt.

Für Tagungen übergeordneter Verbände sowie bei Sportveranstaltungen durch den Veranstalter oder die Bewirtung gewährte unentgeltliche Mahlzeiten ermäßigen sich die o.a. Beträge um

15 % für Frühstück (€ 2,60)

30 % für Mittagessen (€ 5,30)

30 % für Abendessen (€ 5,30)

Bei Tagungen unter 12 Stunden darf durch die Kürzung der Pauschalbetrag 25 % nicht unterschreiten.

3. Übernachtungsgelder

Für Übernachtungen werden Pauschalübernachtungsgelder von jeweils € 20,00 gezahlt.

Unabweisbar notwendige höhere nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet.

Die von den übergeordneten Verbänden bei Tagungen vereinbarten Preise für reservierte Übernachtungen gelten als erstattungsfähig.

Die nachgewiesenen Übernachtungskosten sind um die enthaltenen Kosten für das Frühstück, mindestens um € 3,50 zu kürzen.

4. Auslagen für Sitzungen

Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und der Spruchkammer sollen in der Geschäftsstelle stattfinden. Die anfallenden Verzehrkosten (für Getränke, Essen etc.) werden vom BKV getragen und sollen die Kostensätze nach Absatz 2 nicht übersteigen.

B) Gebühren für das Spruchkammerverfahren

1. Die Gebühren für die Einleitung eines Spruchkammerverfahrens nach § 5 Absatz 4 der Satzung und § 8 Absatz 2 der Finanzordnung betragen € 26,00.
2. Die Gebühren sind mit der Antragseinreichung auf ein Konto des BKV einzuzahlen.

C) Beitragszahlung, Mahngebühren und Verspätungszuschläge

1. Beiträge werden gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.
2. Mindestens 80 % des Vorjahresbeitrages sind als Abschlagszahlung unaufgefordert bis zum 20. Januar auf ein Konto des BKV zu zahlen.
3. Der Restbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von vier Wochen auf ein Konto des BKV zu zahlen.
4. Meldegebühren, Ordnungsgelder und sonstige Zahlungen, die von Organen des BKV festgelegt werden, sind entsprechend den Veröffentlichungen oder Mitteilungen auf ein Konto des BKV zu überweisen.
5. Mahngebühren für Zahlungserinnerungen für alle rückständigen Zahlungen betragen:
 1. Mahnung € 3,00
 2. Mahnung € 4,50
 3. Mahnung € 5,50
6. Der Verspätungszuschlag im Bestandserhebungsverfahren beträgt 10 % des jeweils fälligen Betrages nach Absätzen 2 und 3; er wird neben den Mahngebühren nach Absatz 5 erhoben.
7. Die Gebühren für die Veranlagung zur Beitragszahlung betragen € 25,00. Die Veranlagung erfolgt nach Fristablauf auf der Basis der Meldung des Vorjahres mit einem geschätzten Mitgliederzuwachs von 10 %.

D) Spielerpassgebühren

1. Die Gebühr für die Ausstellung eines Spielerpasses beträgt € 1,50.
2. Die Gebühr für den Aufruf eines Spielerpasses zum Zwecke der Ungültigkeitserklärung beträgt € 0,80.
3. Die Versandkosten für Spielerpässe werden vom Verein getragen.

Bonn, 27. Juni 2002

Geändert durch Beschluss des Verbandstages
am 16.06.2005